



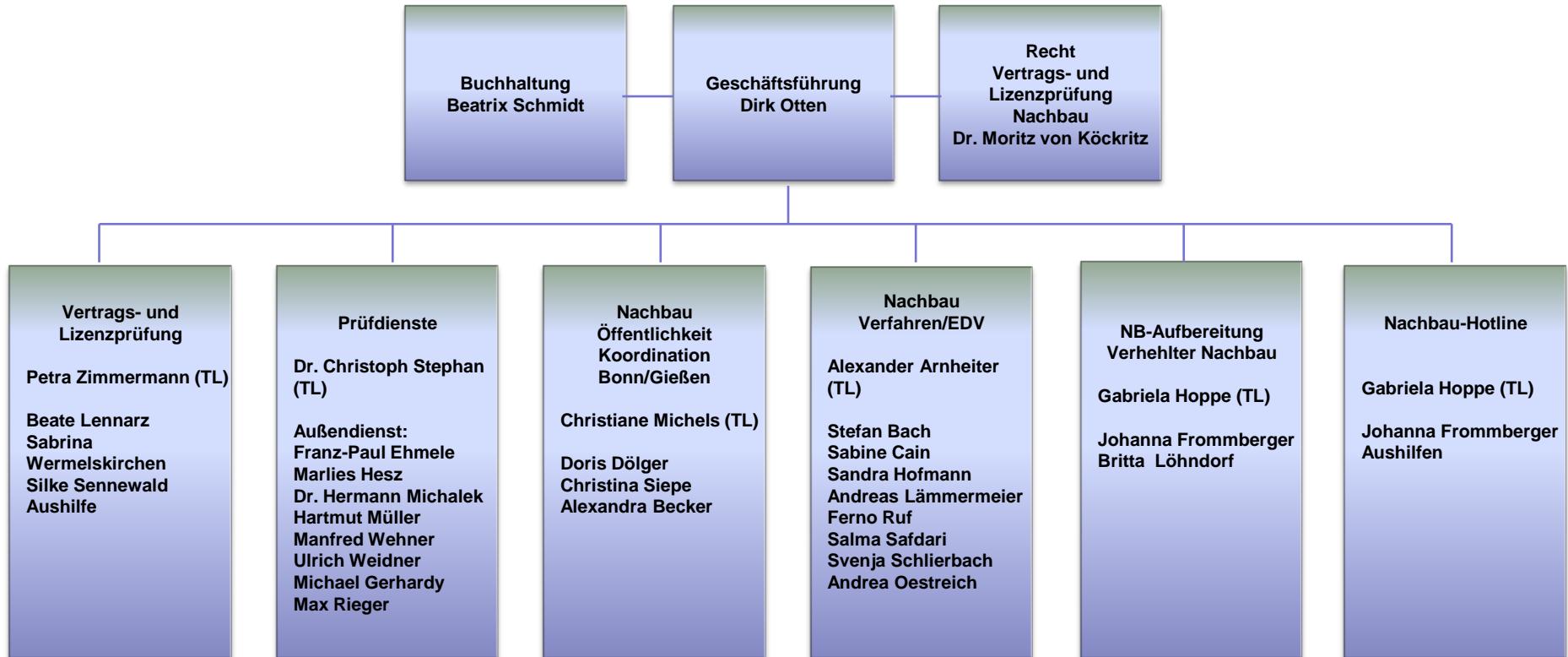
Vortrag zum Sortenschutzrecht bei der GFL am 13.01.2016
Nachbaugebühren und Lizenzen als wichtige Grundlage der Züchtung
neuer leistungsstarker Sorten

Syndikusanwalt Dr. Moritz von Köckritz,
Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Gliederung

1. Organisation und Aufgaben der STV
2. Die Belohnungs- und Anreizfunktion des Sortenschutzrechts
3. Lizenz- und Nachbaugebühren zur Refinanzierung von Züchtungsleistung
4. Grundsatz des Sortenschutzrechts
5. Der Verkäufer in der Pflicht – Die *Achat*-Entscheidung des BGH
6. Nachbauausnahme als „Landwirteprivileg“
7. Die *Vogel*-Entscheidung des EuGH
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupinen

1. Organisation und Aufgaben der STV



1. Organisation und Aufgaben der STV

Aufgaben

Lizenzabteilung

- **Vertragsmonitoring** für Züchter der Vertriebs-/ Vermehrungs-/ Aufbereitungslizenzverträge
- **Prüfung der Lizenzverträge, Schwarzmarktbekämpfung**
- **Abfrage der Eigenentnahmen bei Vermehrern**
- **Abwicklung** von Prüfungsfeststellungen, festgestellten Lizenzrechtsverletzungen, Eigenaufdeckungen
- Verwaltung und Pflege der Datenbank „VertrIS“
- **Ansprechpartner** der Züchter, VO-, U-VO-, V-Firmen, Agrarhandel, Vermehrer und Landwirte bei Fragen zum Sortenschutz, zu den Lizenzverträgen und zu VertrIS

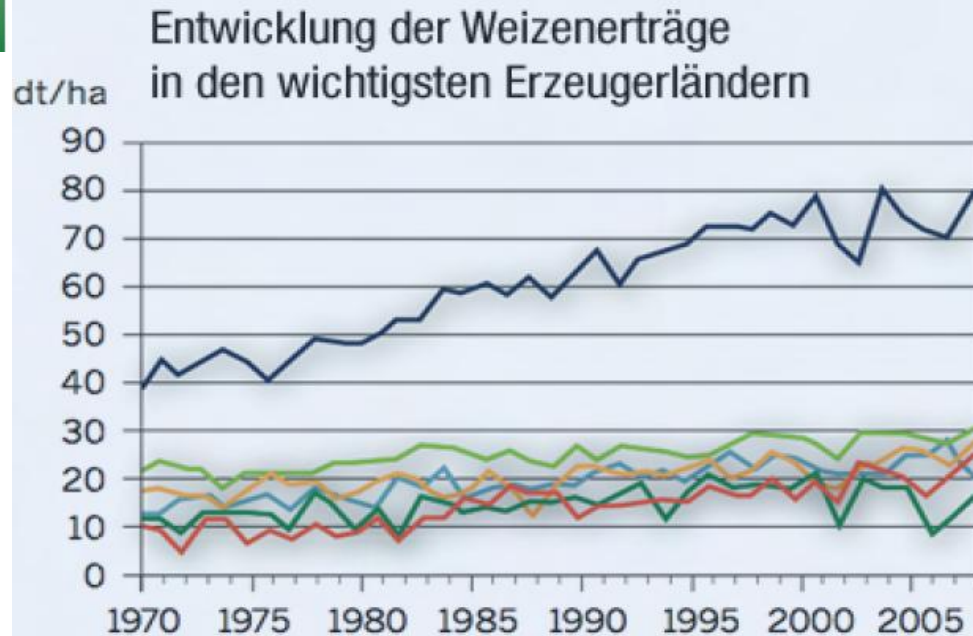
Nachbauabteilung

- Durchführung des **Nachbauerhebungsverfahrens**
- Erhebung und Ausschüttung der Nachbaugebühren
- Stellen und Durchsetzen von **Auskunftersuchen** ggü. Landwirten und Aufbereitern
- Begleitung von **Klageverfahren**
- **Ansprechpartner** der Landwirte und Aufbereiter zu allen Fragen des Nachbaus (Hotline)

2. Belohnungs- und Anreizfunktion des SortG

- Ziel der Einführung eines Sortenschutzgesetzes war, die Schaffung eines Anreizes, dass sich auch für Private Züchtung finanziell lohnt.
- Erheblicher Aufwand zur Entwicklung einer neuen Sorte
=> Geistige und handwerkliche sowie wirtschaftliche Leistung
- Interesse der Allgemeinheit an neuen Sorten
=> Verfügbarkeit von leistungsfähigen Sorten, Sicherung der menschlichen Ernährung (direkt/indirekt), Rohstoffe für die industrielle Verarbeitung
- Die Entwicklung neuer Sorten, soll durch den Sortenschutz „belohnt“ werden (Ausschließlichkeitsrecht d. Züchters).
- In Ländern, die kein oder eine schwächere Ausgestaltung privatwirtschaftlichen Sortenschutzes haben, lässt sich an der Ertragskurve klar erkennen, dass dies Zulasten des Züchtungserfolges geht.
- Ein System, das Privatautonomie in die Züchtung einbezieht, ist viel wirkungsvoller als nur staatliche Züchtung
- Warum? Der Garant für Erfolg und Züchtungsfortschritt liegt in einem starken Schutz für die Schaffung von Erfindungen (geistiges Eigentum), damit es sich für die private Wissenschaft/Wirtschaft lohnt, sich mit Züchtung zu beschäftigen.

2. Belohnungs- und Anreizfunktion des SortG



— Deutschland
— USA
— Kanada
— Argentinien
— Australien
— Brasilien

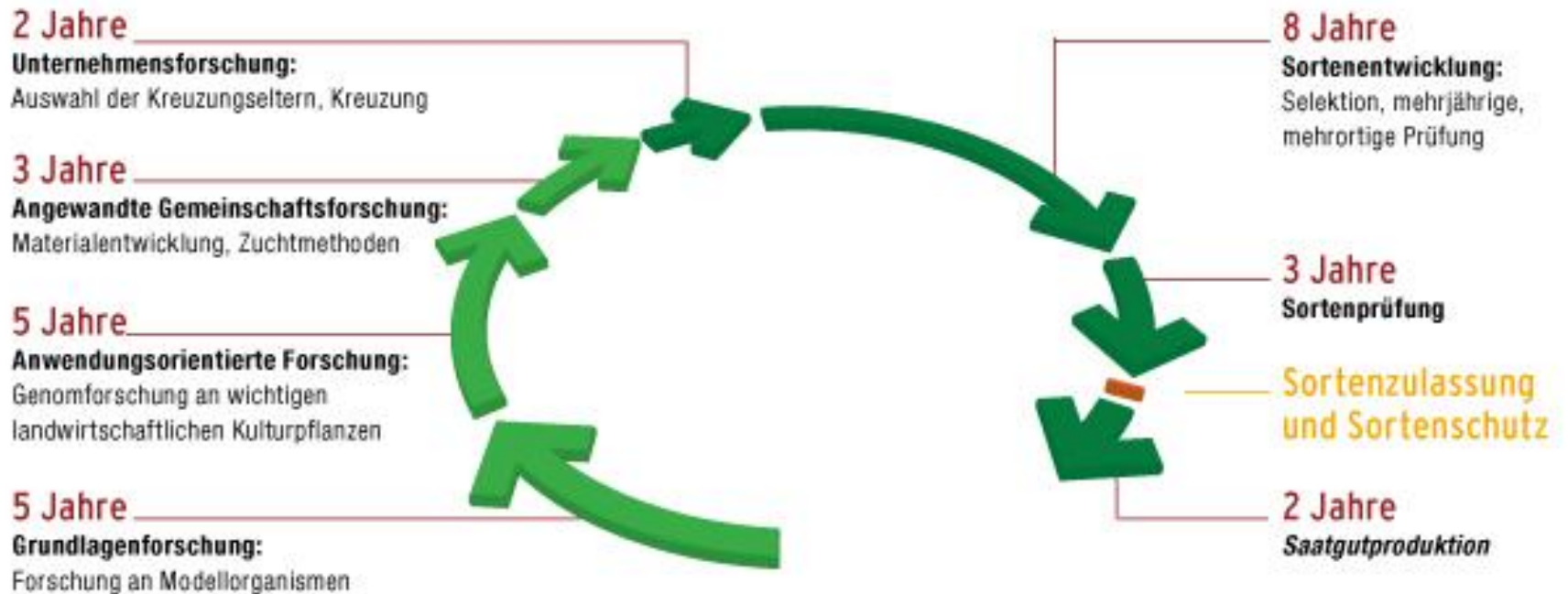
Quelle: Prof. Dr. Folkhard Isermeyer, FAL Braunschweig

Ertragszüchtung:
Zwischen 1970 bis 2000 hat sich der Weizenertrag in Deutschland von knapp 40 dt/ha auf über 80 dt/ha mehr als verdoppelt und liegt damit um ein Vielfaches höher als in Ländern wie Kanada, Australien oder den USA.

Mehr als die Hälfte der jährlichen Ertragssteigerung ist heute direkt auf den züchterischen Fortschritt zurückzuführen.

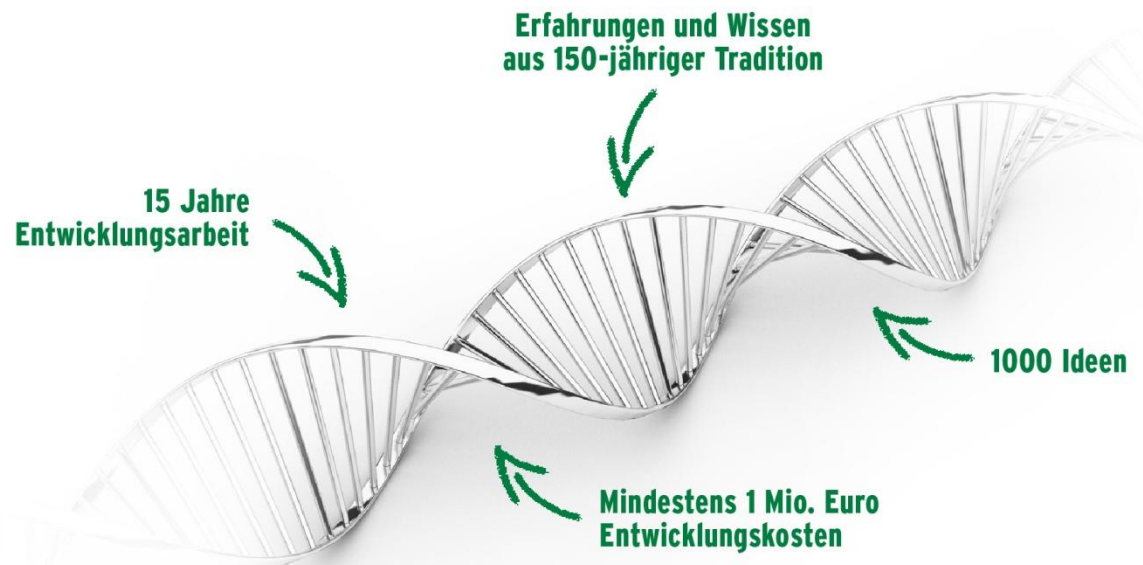
3. Lizenz- und Nachbaugebühren zur Refinanzierung züchterischer Leistungen

Züchtungszyklus - der lange Weg zur Sorte



3. Lizenz- und Nachbaugebühren zur Refinanzierung züchterischer Leistungen

Das steckt drin im Saat- und Pflanzgut!



KARTOFFEL



MAIS



RAPS



WEIZEN



ZUCKERRÜBE

4. Grundsatz des Sortenschutzrechts

Sortenschutzrecht  Ausschließlichkeitsrecht

Grundsatz: **NUR** der Sortenschutzinhaber darf die geschützte Sorte:

- ➡ Erzeugungen oder Fortpflanzen
- ➡ Aufbereiten zum Zwecke der Vermehrung
- ➡ Anbieten zum Verkauf / Verkaufen
- ➡ Ausführen / Einführen in die Gemeinschaft (EU)
- ➡ Aufbewahren zu den o.g. Zwecken

2 Ausnahmen davon: Nachbaurecht und Erschöpfung

5. Der Verkäufer in der Pflicht – Die *Achat*-Entscheidung des BGH

Der gewerbsmäßige Vertreiber von Saatgut *gefährdet* das Recht des Sortenschutzinhabers, wenn er objektiv zur Vermehrung geeignetes Material an Landwirte vertreibt (Urteil v. 15.12.1988 – X ZR 55/86).

Deshalb verletzt auch der Vertreiber die Rechte des Sortenschutzinhabers, wenn es tatsächlich zu einer Vermehrung kommt und der Vertreiber beim Vertrieb nicht durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass die Rechte des Sortenschutzinhabers gewahrt bleiben.

Art und Umfang der Maßnahme richten sich nach den Umständen.

Wird bspw. objektiv geeignetes Material,

- an einen Ackerbau betreibenden Landwirt
- zur üblichen Saat-/ und Pflanzzeit
- in für die Aussaat üblichen Mengen verkauft, muss der Verkäufer Sorge dafür tragen, dass die in diesem Verkauf liegende Gefahr für den Sortenschutzinhaber (Aussaat) nicht eintritt.

Wer solche Maßnahmen nicht ergreift, ist zu behandeln, als hätte er die Aussaat „*billigend in Kauf genommen*“ und von Anfang an Vermehrungsmaterial verkauft.

6. Nachbauausnahme als „Landwirteprivileg“

Nachbau: Erntegut, das im eigenen Betrieb gewonnen wurde, darf der Landwirt im eigenen Betrieb aussähen, ohne eine Erlaubnis des Sortenschutzhalters einzuholen.

Der Landwirt darf ohne Zustimmung des Sortenschutzhalters nachbauen, wenn er:

- **Nachbaugebühren bis zum 30.06.** zahlt

und

- auf ein konkretes Auskunftsverlangen hin, **Auskunft erteilt.**

Ausnahme: Kleinlandwirte sind von der Pflicht zur Zahlung der Nachbaugebühren befreit (nicht aber von der Auskunftspflicht)

Kleinlandwirt je nach Region ➡ im Mittel ca. 20 ha Ackerfläche oder < 5 ha Kartoffelanbaufläche

Verletzt der Landwirt nur 1 Bedingung ➡ Sortenschutzrechtsverletzung!

7. Die Vogel-Entscheidung des EuGH

Urteil des EuGH i.S. *Vogel* (RS C-242/14)

Kernaussage: Auf das Nachbaurecht kann sich der Landwirt nur berufen, wenn er bis zum 30.06. des Wirtschaftsjahres, in dem er den Nachbau betrieben hat, die fällige Nachbaugebühr bezahlt und zwar unabhängig davon, ob er zuvor zur Auskunft aufgefordert wurde oder eine Rechnung erhalten hat.

- **Zahlungspflicht** und **Auskunftspflicht** stehen selbständig nebeneinander und sind nicht voneinander abhängig.

Das Schulin-Urteil des EuGH (AHP-Rechtsprechung) gilt zwar nach wie vor, bezieht sich aber nur auf den Auskunftsanspruch! Auch wenn keine AHP vorliegen und Auskunftsersuchen nicht durchsetzbar sind, besteht Zahlungspflicht

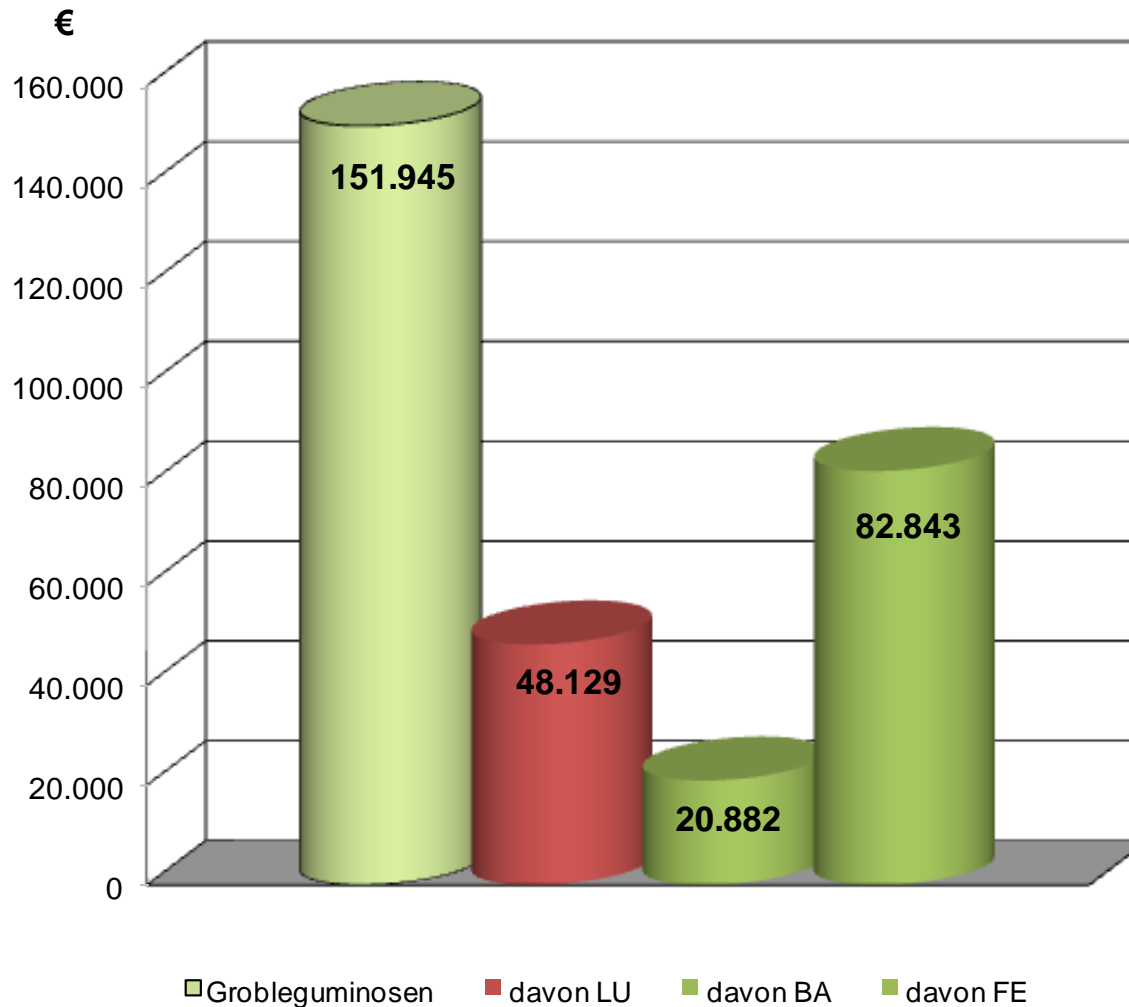
- **Fazit:** Landwirt muss von sich heraus tätig werden!

Hat der LW bis zum 30.06. die Nachbauentschädigung nicht gezahlt (und nicht gemeldet), ist nunmehr klar, dass er eine Sortenschutzverletzung begangen hat.

Der Züchter kann alle sich aus dem Sortenschutz ergebenden Rechte geltend machen. Es kommt nicht mehr auf ein pünktliches Auskunftsersuchen unter Vorlage von AHP an!

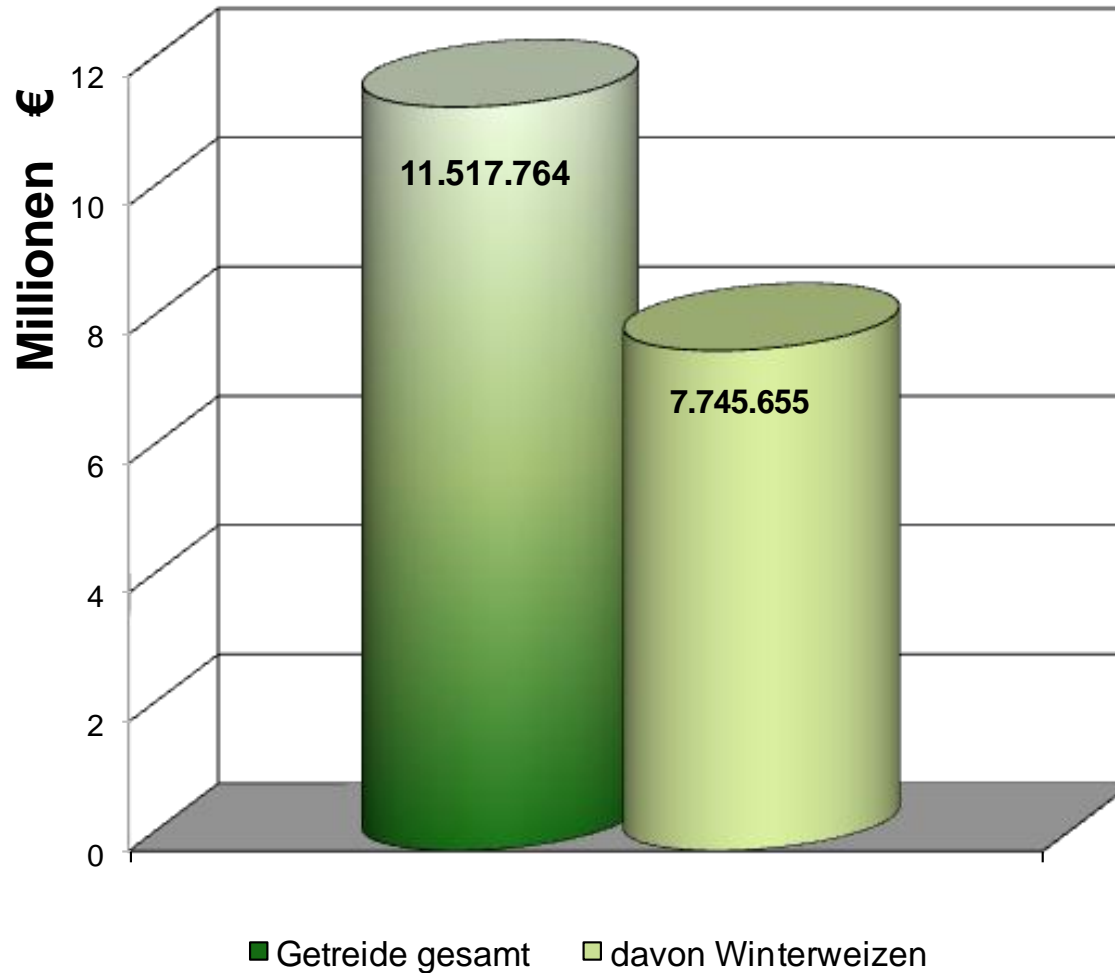
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

Nachbaugebühren im Wirtschaftsjahr 2013/2014



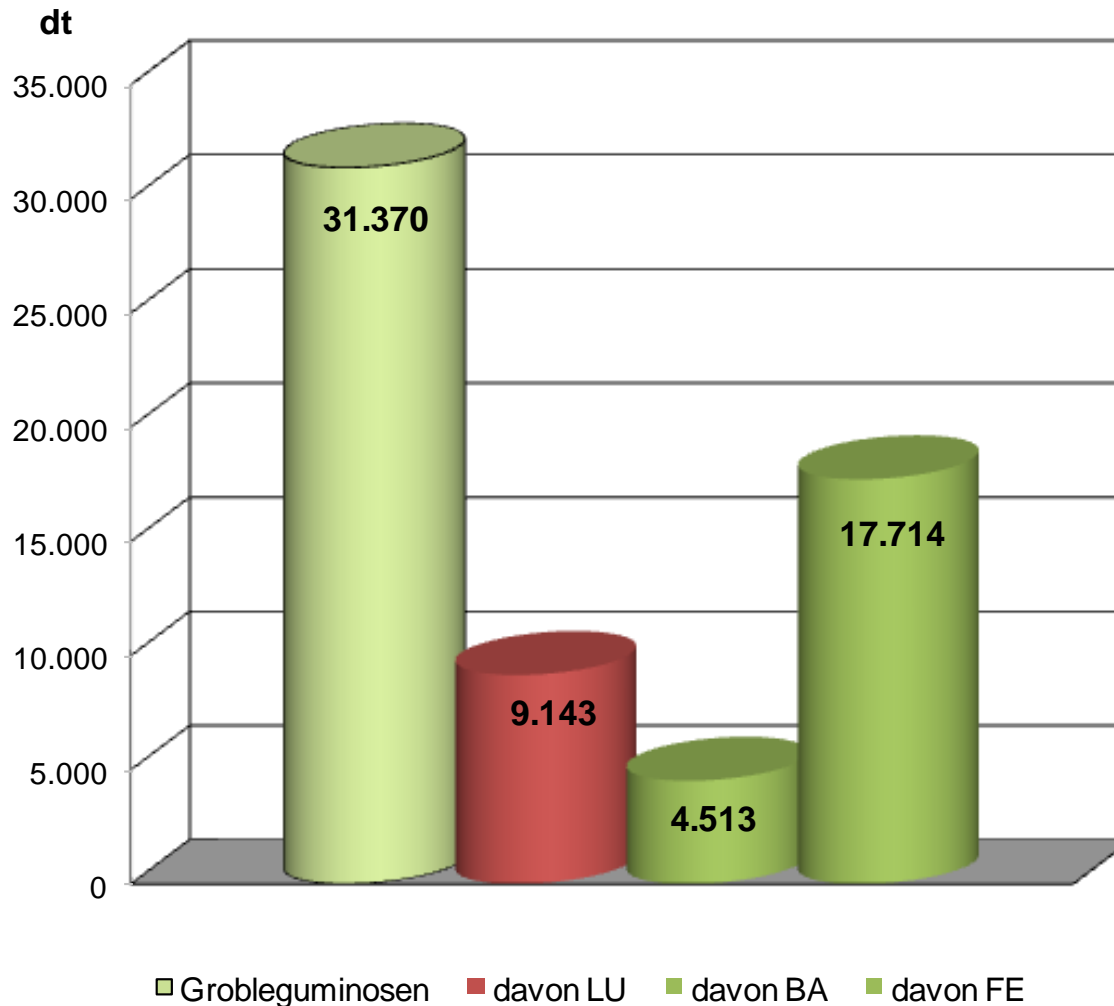
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

Nachbaugebühren im Wirtschaftsjahr 2013/2014



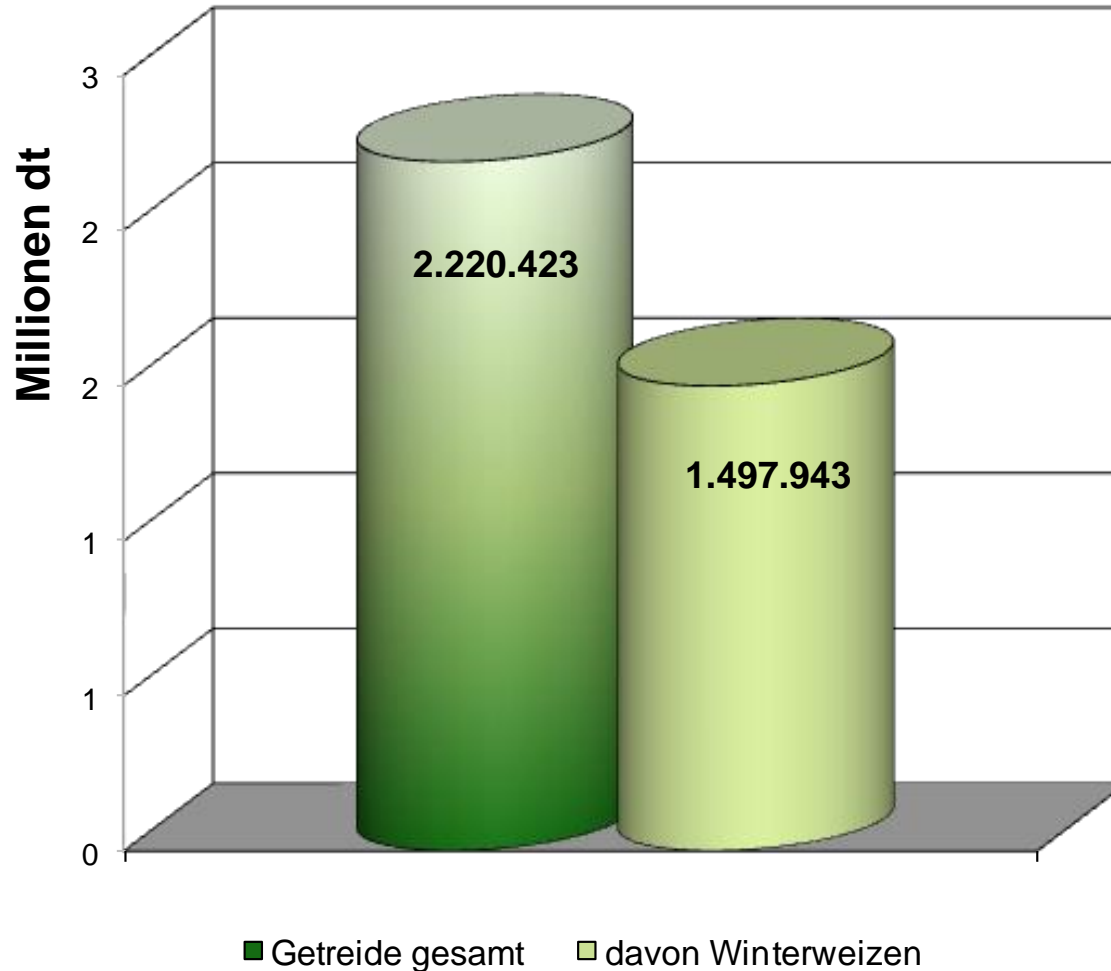
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

Nachbaumengen in dt im Wirtschaftsjahr 2013/2014



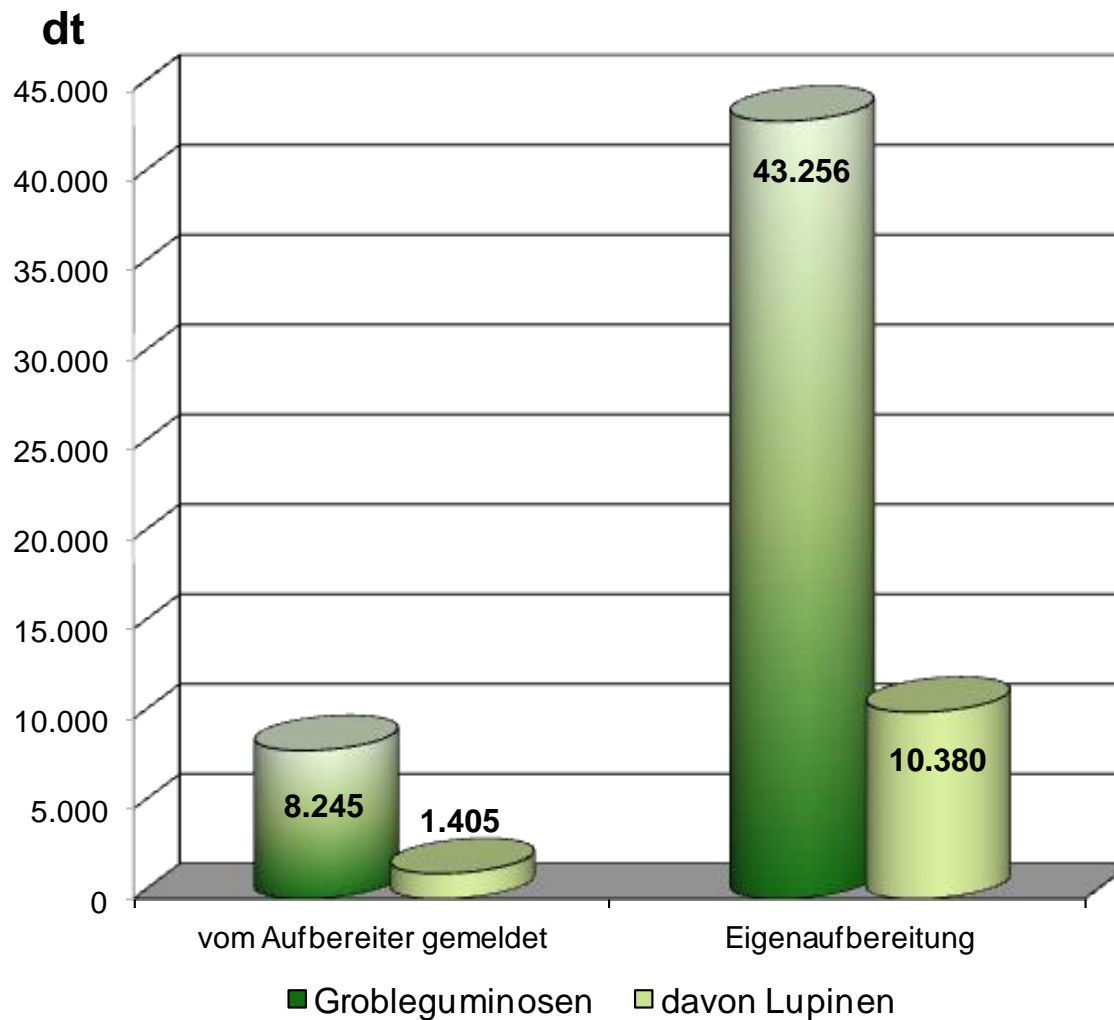
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

Nachbaumengen in dt im Wirtschaftsjahr 2013/2014



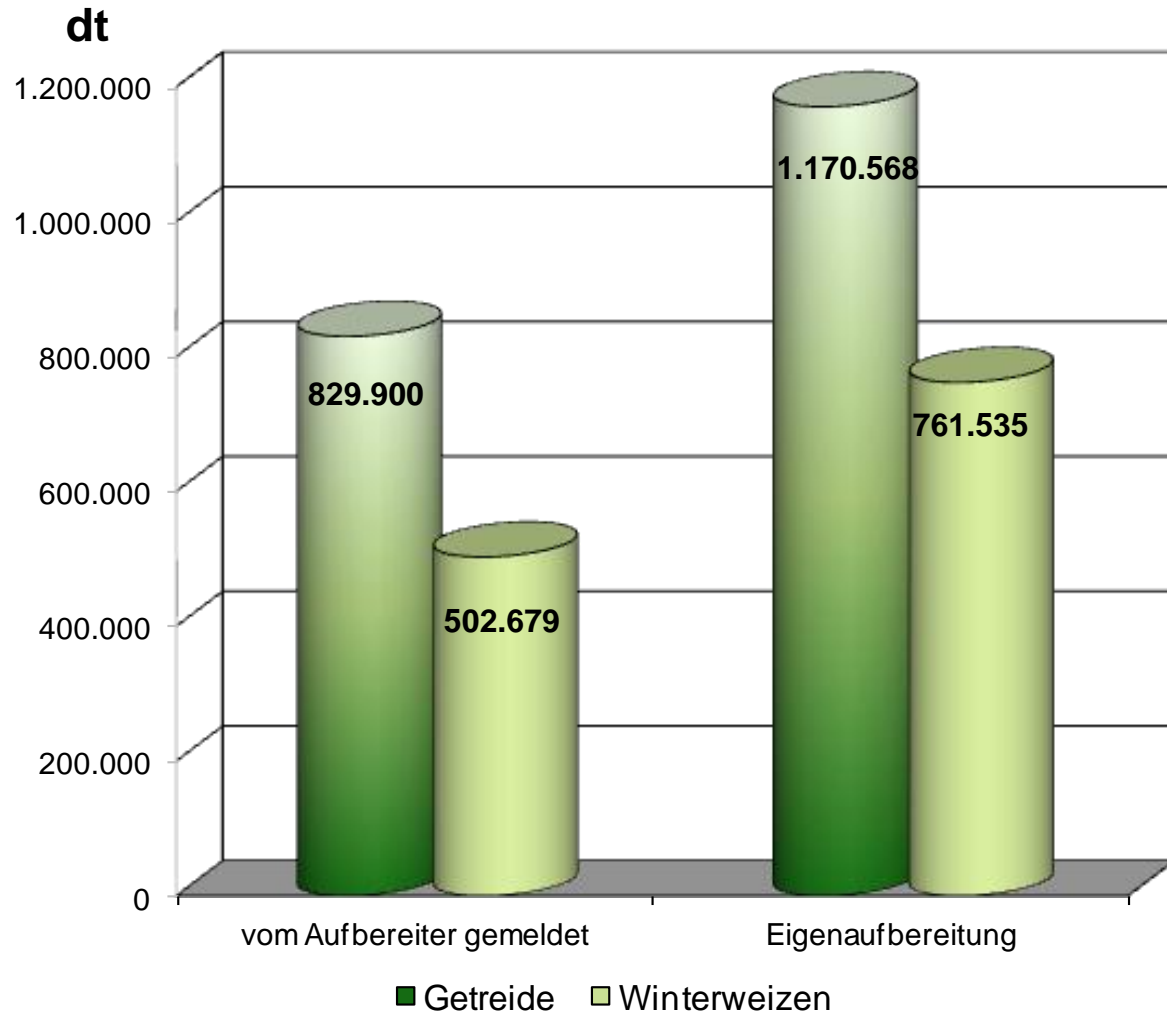
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

gemeldete Nachbaumengen in dt im Wirtschaftsjahr 2013/2014



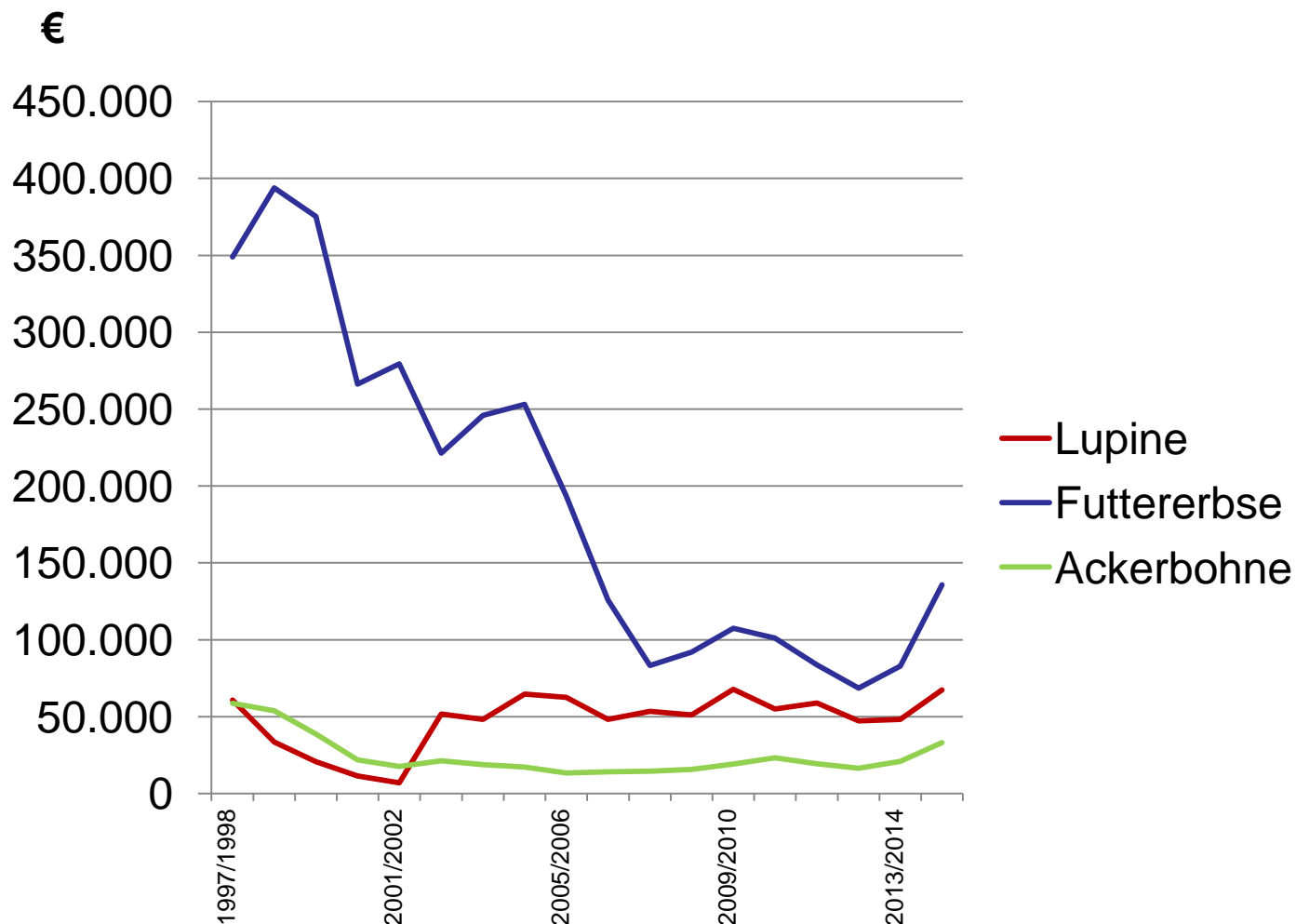
8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

gemeldete Nachbaumengen in dt im Wirtschaftsjahr 2014/2015



8. Zahlen und Fakten zum Nachbau von Grobleguminosen / Lupine

Entwicklung der Nachbaugebühren 1997/1998 bis 2014/2015





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!